

# GOZ-Ziffer 2310

## Unterschiedliche Leistungsinhalte beachten

Ziffer 2310 – Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem Zahnersatz

In der Leistungsbeschreibung der Ziffer 2310 sind zwei verschiedene Behandlungsmaßnahmen erfasst. Es ist daher sinnvoll, beide Maßnahmen getrennt voneinander zu beschreiben.

1. Die alleinige **Wiedereingliederung** einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone.
2. Die **Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem** Zahnersatz.

Die Berechnung der Nr. 2310 erfolgt je Zahn bzw. je wiederhergestellter Verblendung.

Zu 1.

Sind an einer wieder einzugliedernden Rekonstruktion (Einlagefüllung, Teilkrone, Veneer, Krone) keine weiteren Reparaturmaßnahmen erforderlich, wird die definitive Wiederbefestigung nach der Ziffer 2310 berechnet. Sind dagegen Wiederherstellungsmaßnahmen beispielsweise an einer Krone notwendig, ist an Stelle der Ziffer 2310 die höher bewertete GOZ-Nr. 2320 (Wiederherstellung einschließlich Wiedereingliederung) zu berechnen.

Die Reinigung des präparierten Zahnstumpfes und des zahntechnischen Werkstückes, die Desinfektion und relative Trocknung des Zahnes und des zahntechnischen Werkstücks im Bereich der Zementkontaktflächen sowie die Entfernung aller Zement- bzw. Kleberüberschüsse und eine einfache Okklusionskontrolle sind Bestandteil der Ziffer 2310.

Vorbereitende konservierende Maßnahmen am Zahn sind gesondert berechnungsfähig (z. B. 2180, 2190, 2195, endodontische Leistungen, provisorische Versorgungen usw.).

Bei adhäsiver Wiederbefestigung kann die Ziffer 2197 zusätzlich berechnet werden.

Das Wiedereingliedern einer Krone auf einem Implantat wird ebenfalls nach der Ziffer 2310 berechnet. Für das ggf. notwendige Auswechseln von Implantat-Sekundärteilen (z.B. Abutment) im Reparaturfall kann die GOZ-Nr. 9060 zusätzlich zum Ansatz kommen. Auch die Wiederbefestigung einer

Krone auf Grund einer gelockerten Verschraubung fällt unter die Ziffer 2310.

Das Wiedereingliedern einer Brücke ohne zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen an den Brückenankern/Brückengliedern wird unabhängig von der Anzahl der Anker einmal nach der GOZ-Nr. 5110 berechnet. Sind mit den Ankerkronen weitere Kronen verbunden, die der Brückenspanne nicht unmittelbar benachbart und nicht Träger eines Verbindungselementes nach der Ziffer 5080 sind, kann für diese Kronen die 2310 je Krone zusätzlich neben der 5110 berechnet werden (siehe Beispiel 2.).

Zu 2.

Ein weiterer Anwendungsbereich der Ziffer 2310 ist die Wiederherstellung einer Verblendung an herausnehmbarem Zahnersatz (z.B. Verblendung am Außenteleskop, über einem Geschiebe, an einer Rückenschutzplatte o.ä.). Die Ziffer 2310 ist anzusetzen für eine direkte oder indirekte Wiederherstellung einer Verblendung. Es ist unerheblich, ob die Wiederherstellung an einer Kunststoff- oder Keramikverblendung erfolgt. Die notwendigen Material- und Laborkosten können zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

### Beispiele

1. Entfernung des gelösten Kronenblocks 43, 44, 45, Wiedereingliedern mit adhäsiver Befestigung 3x 2290, 3x 2310, 3x 2197
2. Rezentieren der gelösten Brücke 14, 13–23, 24, 4x 2290, 1x 5110 (13–23), 2x 2310 (14, 24)
3. Bei einer älteren Teleskopprothese mit zwei Restzähnen (13 und 23) müssen die Verblendungen an den Außenteleskopen erneuert werden. Zusätzlich wird die Prothese vollständig unterfüttert. 2x 2310, 1x 5280, Material- und Laborkosten

### Immer wieder nachgefragt

Wie wird das Wiederbefestigen eines Stiftaufbaus berechnet?

Die Berechnung erfolgt analog § 6 Abs. 1 GOZ. Die Analognummer sollte immer praxisindividuell ermittelt werden.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener  
Birgit Laborn  
GOZ-Referat